

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 237/1987

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

30.06.1988

Text

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienst- klassen	I	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	I	Dienstzulage I----- Schilling
	I	Fähnrich	I	679
III	I	Leutnant	I	848
und	I	Oberleutnant	I	1 018
IV	I	Hauptmann	I	1 186
ab der Dienstklasse V				1 323

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit

von weniger als drei Jahren einem Leutnant,

von mindestens drei, aber weniger als acht Jahren einem Oberleutnant,

von mindestens acht Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann gleichzuhalten.